SANTUÁRIO DE FÁTIMA
SHRINE OF FATIMA

RICHTLINIEN FÜR DEN PILGERAUSWEIS UND DIE PILGERURKUNDE FÜR DIE FUSSWALLFAHRT NACH FATIMA | VIA PACIS

Dokument-ID:	SF.PAP-FTM.REG.01.02
Version vom:	09.11.2026
Erstellt von:	Rektorat
Einstufung:	Öffentlich
Genehmigt von:	Rektor Dr. Carlos Cabecinhas

Rua de Santa Isabel, 360
2495-424 Fátima · Portugal
Tel (+351) 249 539 600
www.fatima.pt

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich 3
Artikel 2 – Voraussetzungen für den Erhalt der Pilgerurkunde 3
Artikel 3 – Pilgerausweis und Nachweis des Weges 4
Artikel 4 – Registrierung der Wallfahrt 4
Artikel 5 – Referenzcode 5
Artikel 6 – Bestätigung der Ankunft 6
Artikel 7 – Überprüfung und Validierung der Wallfahrt 6
Artikel 8 – Zuerkennung, Ausstellung und Übergabe der Pilgerurkunde 7
Artikel 9 – Berichtigung und Neuausstellung 7
Artikel 10 – Verantwortungsbereich der Pilgerin oder des Pilgers 8
Artikel 11 – Verantwortungsbereich des Heiligtums 8
Artikel 12 – Charakter und Geltungsbereich der Pilgerurkunde 9
Artikel 13 – Nichtzuerkennung und Annullierung 9
Artikel 14 – Schutz personenbezogener Daten 10
Artikel 15 – Schlussbestimmungen 10

Rua de Santa Isabel, 360
2495-424 Fátima · Portugal
Tel (+351) 249 539 600
www.fatima.pt

Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit „Via Pacis. Fußwallfahrt nach Fatima“ wird der vom Heiligtum von Fatima entwickelte Prozess der Schaffung eines Pilgerausweises für die Fußwallfahrt nach Fatima und der Ausstellung einer Pilgerurkunde für die Fußwallfahrt nach Fatima in seiner Gesamtheit bezeichnet. Beide Dimensionen desselben Prozesses finden ihren Ausdruck in eigenen materiellen Trägern: der Pilgerausweis mit eigenen Nutzungsbedingungen und die Pilgerurkunde mit den Anforderungen und Verfahren für ihre Zuerkennung.

2. Die vorliegenden Richtlinien legen somit die Nutzungsbedingungen für den Pilgerausweis für die Fußwallfahrt nach Fatima (im Folgenden: „Pilgerausweis“) sowie die Anforderungen und Verfahren für die Zuerkennung der Pilgerurkunde für die Fußwallfahrt nach Fatima (im Folgenden: „Pilgerurkunde“) fest.

3. Der Pilgerausweis dient dazu, die Pilgerin oder den Pilger auf ihrem bzw. seinem Weg zu begleiten. Er ermöglicht es, die durchlaufenen Orte festzuhalten und die Durchführung der Wallfahrt zu dokumentieren.

4. Die Pilgerurkunde ist ein Anerkennungsdokument für die Durchführung einer Fußwallfahrt nach Fatima, welche die in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 2 – Voraussetzungen für den Erhalt der Pilgerurkunde

1. Die Pilgerurkunde kann erhalten, wer kumulativ:

   a. die Wallfahrt zu Fuß unternimmt;

   b. mindestens 13 km zurücklegt, entweder an einem einzigen Tag oder an mehreren Tagen, die Teil derselben Pilgerreise sind;

   c. den entsprechenden Pilgerausweis besitzt oder andere als geeignet und angemessen anerkannte Nachweisdokumente vorlegt;

   d. die Wallfahrt registriert hat;

   e. ausreichende Unterlagen zur Bestätigung des zurückgelegten Weges vorlegt;

   f. das in diesen Richtlinien vorgesehene Validierungsverfahren einhält.

2. Die bloße Registrierung der Wallfahrt oder der Besitz des Pilgerausweises begründet für sich allein keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Pilgerurkunde.

Artikel 3 – Pilgerausweis und Nachweis des Weges

1. Der Pilgerausweis ist das Begleitdokument der Wallfahrt. Die Pilgerin oder der Pilger muss die darin abgefragten Angaben ausfüllen, insbesondere:

    a. vollständiger Name;

    b. Kontaktangaben;

    c. Referenzcode;

    d. Aufbruchsort;

    e. Datum des Aufbruchs.

2. Zu Beginn der Wallfahrt soll, soweit möglich, der dem Aufbruchsort entsprechende Stempel angebracht werden. Empfohlen wird, dass es sich um einen Ort handelt, der die gemeinschaftliche und kirchliche Dimension der Wallfahrt zum Ausdruck bringt: die Kathedrale der Diözese, die Heimatpfarrkirche oder eine andere bedeutende kirchliche Einrichtung.

3. Auf dem Weg muss die Pilgerin oder der Pilger den Pilgerausweis bei sich tragen und versuchen, an den durchlaufenen Orten Stempel zu erhalten, vorzugsweise in Pfarreien, Kirchen, Heiligtümern oder anderen hinreichend identifizierbaren Institutionen oder Einrichtungen.

4. Die Stempel sollen, soweit möglich, den tatsächlich durchlaufenen Orten oder Etappen entsprechen. Sie müssen es ermöglichen, den zwischen Aufbruchsort und Ziel zurückgelegten Weg in seiner Gesamtheit schlüssig nachzuvollziehen.

5. Empfohlen wird, mindestens einen Stempel pro Wallfahrtstag zu sammeln. Unbeschadet dessen können andere geeignete Nachweisdokumente vorgelegt werden.

6. Eine festgelegte Anzahl von Stempeln ist nicht erforderlich, sofern die vorhandenen Unterlagen eine angemessene Beurteilung des zurückgelegten Weges ermöglichen.

7. Das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Stempeln ersetzt nicht die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pilgerurkunde.

Artikel 4 – Registrierung der Wallfahrt

1. Vor oder bei Beginn der Wallfahrt muss die Pilgerin oder der Pilger die über den QR-Code auf dem Pilgerausweis angegebene Webseite aufrufen und das dort dafür vorgesehene

Registrierungsformular ausfüllen.

2. Das Formular erfasst die für die Registrierung der Wallfahrt und die Verwaltungsaufgaben erforderlichen Daten, insbesondere:

a. vollständiger Name;

b. Geburtsdatum;

c. Staatsangehörigkeit;

d. E-Mail-Adresse;

e. Aufbruchsort;

f. Datum des Aufbruchs;

g. voraussichtliches Ankunftsdatum.

3. Nach dem Absenden des Formulars wird eine Nachricht an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Diese Nachricht beinhaltet einen Link, durch den die Pilgerin oder der Pilger die Registrierung bestätigen muss.

4. Die Bestätigung dient der Überprüfung der angegebenen E-Mail-Adresse und dem Abschluss des Registrierungsverfahrens. Sie stellt für sich allein keine Validierung der Wallfahrt oder der für die Ausstellung der Pilgerurkunde erforderlichen Voraussetzungen dar.

Artikel 5 – Referenzcode

1. Nach Bestätigung der Registrierung wird der Wallfahrt ein eindeutiger Referenzcode im dafür festgelegten Format zugewiesen.

2. Der Referenzcode ermöglicht die Identifizierung der Registrierung der Wallfahrt und stellt die Verbindung zwischen dem Pilgerausweis und den mit der Validierung der Wallfahrt und der Ausstellung der Pilgerurkunde verbundenen Verfahren her.

3. Die Pilgerin oder der Pilger muss den Referenzcode in das entsprechende Feld des Pilgerausweises eintragen und ihn während der gesamten Wallfahrt aufbewahren.

4. Der Referenzcode ist persönlich. Er darf nicht übertragen oder wiederverwendet werden und bezieht sich ausschließlich auf die Wallfahrt, der er zugewiesen wurde.

Artikel 6 – Bestätigung der Ankunft

1. Bei Ankunft am Ziel muss die Pilgerin oder der Pilger die Ankunft gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter Verwendung des entsprechenden Referenzcodes bestätigen.

2. Die Bestätigung der Ankunft ermöglicht die Aktualisierung der Registrierung der Wallfahrt und die Fortführung des Verfahrens zur Validierung und gegebenenfalls Zuerkennung der Pilgerurkunde.

3. Die Bestätigung der Ankunft entspricht nicht der Validierung der Wallfahrt und gewährleistet für sich allein nicht die Zuerkennung der Pilgerurkunde.

4. Bei Gruppenwallfahrten kann die Bestätigung der Ankunft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe erfolgen. Unbeschadet dessen bleibt die individuelle Überprüfung der für die Zuerkennung der Pilgerurkunde erforderlichen Voraussetzungen vorbehalten.

Artikel 7 – Überprüfung und Validierung der Wallfahrt

1. Für den Erhalt der Pilgerurkunde muss die Pilgerin oder der Pilger den entsprechenden Pilgerausweis zur Validierung an dem dafür festgelegten Ort oder nach einem anderen vom Heiligtum von Fatima ausdrücklich festgelegten Verfahren vorlegen.

2. Die Validierung umfasst die Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

   a. die Durchführung der Fußwallfahrt;

   b. die Einhaltung der Mindeststrecke von 13 km;

   c. die Übereinstimmung zwischen Aufbruchsort, angegebenem Weg und den vorgelegten Nachweisdokumenten;

   d. der Nachweis des Weges durch die Stempel und sonstigen verfügbaren Unterlagen;

   e. die Übereinstimmung zwischen den vorgelegten Unterlagen und der Registrierung der Wallfahrt.

3. Die Validierung erfolgt durch eine Gesamtüberprüfung der verfügbaren Unterlagen. Sie hängt nicht ausschließlich vom Vorhandensein oder von der Anzahl der im Pilgerausweis enthaltenen Stempel ab.

4. Erläuterungen oder ergänzende Unterlagen können angefordert werden, wenn die vorgelegten Informationen unzureichend sind oder begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen bestehen.

5. Das Fehlen eines bestimmten Stempels oder das Zurücklegen eines ungewöhnlichen Weges führt nicht unbedingt zur Nichtzuerkennung der Pilgerurkunde, sofern die Gesamtheit der verfügbaren Unterlagen die Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen erkennen lässt.

Artikel 8 – Zuerkennung, Ausstellung und Übergabe der Pilgerurkunde

1. Die Zuerkennung der Pilgerurkunde setzt die Validierung der Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen voraus.

2. Nach der Validierung der Zulässigkeit der Wallfahrt kann die Pilgerurkunde auf Grundlage der in der Registrierung enthaltenen Daten und der im Validierungsverfahren bestätigten Unterlagen ausgestellt werden.

3. Die Pilgerin oder der Pilger muss jede ihr bzw. ihm bekannte Unrichtigkeit in den Daten, die in die Pilgerurkunde aufgenommen werden sollen, mitteilen – vorzugsweise vor deren Ausstellung.

4. Ausstellung, Ausdruck und Übergabe der Pilgerurkunde sind getrennte Vorgänge und können zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Artikel 9 – Berichtigung und Neuausstellung

1. Vor der Ausstellung der Pilgerurkunde festgestellte Unrichtigkeiten sind unverzüglich mitzuteilen, damit sie berichtigt werden können.

2. Nach der Ausstellung der Pilgerurkunde kann eine Neuausstellung aus einem berechtigten Grund nach den dafür festgelegten Bestimmungen erfolgen.

3. Die Neuausstellung setzt keine erneute Wallfahrt und keine erneute Validierung der bereits anerkannten Voraussetzungen voraus. Unbeschadet dessen muss die Situation erneut geprüft werden, wenn sich die beantragte Änderung der Pilgerurkunde auf Angaben bezieht, die für die Zulässigkeit der Wallfahrt relevant sind.

4. Das Heiligtum von Fatima kann die zur Begründung und Bearbeitung der Neuausstellung erforderlichen Unterlagen anfordern.

Artikel 10 – Verantwortungsbereich der Pilgerin oder des Pilgers

1. Die Pilgerin oder der Pilger ist verpflichtet:
    a. wahrheitsgemäße und korrekte Angaben zu machen;
    b. etwaige Unrichtigkeiten in den relevanten Daten mitzuteilen;
    c. den Pilgerausweis während des Pilgerweges aufzubewahren;
    d. die zur Bestätigung der Wallfahrt erforderlichen Unterlagen zu beschaffen;
    e. den Referenzcode aufzubewahren;
    f. die zur Validierung der Wallfahrt erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2. Eine unsachgemäße Verwendung des Pilgerausweises, eine Veränderung der darin enthaltenen Angaben oder die Erteilung falscher Informationen können zur Nichtausstellung der Pilgerurkunde oder – sofern sie später festgestellt werden – zu deren Annullierung führen.

Artikel 11 – Verantwortungsbereich des Heiligtums

1. Das Heiligtum von Fatima gewährleistet die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens „Via Pacis. Fußwallfahrt nach Fatima“ gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien.

2. Im Rahmen dieses Verfahrens obliegt es dem Heiligtum insbesondere:
    a. klare und zugängliche Informationen über die Nutzungsbedingungen des Pilgerausweises sowie über die Anforderungen und Verfahren für den Erhalt der Pilgerurkunde bereitzustellen;
    b. die erforderlichen Mittel für die Registrierung der Wallfahrten und deren Identifizierung durch den Referenzcode bereitzustellen;
    c. die Überprüfung und Validierung der Wallfahrten anhand schlüssiger, objektiver und fairer Beurteilungskriterien zu fördern;
    d. die Ausstellung und Bereitstellung der Pilgerurkunden für Wallfahrten sicherzustellen, deren Zulässigkeit validiert wurde;
    e. Verfahren zur Berichtigung von Daten und, wenn begründet, zur Neuausstellung oder Annullierung von Pilgerurkunden bereitzustellen;

f. die angemessene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung gestellten Informationen sicherzustellen;

g. die Nachvollziehbarkeit der für die Verwaltung, Validierung und Zertifizierung der Wallfahrten relevanten Vorgänge sicherzustellen.

3. Das Heiligtum von Fatima gewährleistet im Rahmen der verfügbaren technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Kontinuität und den ordnungsgemäßen Betrieb der für den Prozess bereitgestellten Mittel, vorbehaltlich etwaiger technischer oder betrieblicher Einschränkungen sowie von Umständen außerhalb seines Einflussbereichs.

Artikel 12 – Charakter und Geltungsbereich der Pilgerurkunde

1. Die Pilgerurkunde ist ein Anerkennungsdokument für die Durchführung der Wallfahrt. Sie wird auf Grundlage der von der Pilgerin oder dem Pilger gemachten Angaben sowie der im Validierungsverfahren vorgelegten und geprüften Unterlagen ausgestellt, insbesondere des entsprechenden Pilgerausweises.

2. Die für die Zuerkennung der Pilgerurkunde durchgeführte Validierung dient ausschließlich der Überprüfung, ob gemäß diesen Richtlinien ausreichende Voraussetzungen für die Anerkennung der Wallfahrt vorliegen.

3. Die Pilgerurkunde stellt keinen amtlichen Nachweis über die Anwesenheit der Pilgerin oder des Pilgers an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten Datum oder zu einer bestimmten Uhrzeit dar. Sie bescheinigt auch nicht für rechtliche, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Zwecke den tatsächlich zurückgelegten Weg.

Artikel 13 – Nichtzuerkennung und Annullierung

1. Die Pilgerurkunde kann nicht zuerkannt werden, wenn:

a. die in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;

b. die vorgelegten Unterlagen zur Validierung der Wallfahrt unzureichend sind;

c. relevante Unstimmigkeiten bestehen, die nicht angemessen geklärt werden können;

d. falsche Angaben gemacht oder verfälschte Unterlagen vorgelegt werden.

2. Wenn nach der Ausstellung Umstände festgestellt werden, die – wären sie zuvor bekannt gewesen – die Zuerkennung der Pilgerurkunde verhindert hätten, kann diese durch eine begründete Entscheidung annulliert werden. Der entsprechende Vorfall wird registriert.

Artikel 14 – Schutz personenbezogener Daten

1. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Registrierung, Begleitung, Validierung und Zertifizierung der Wallfahrt und, soweit anwendbar, für die Erstellung statistischer Informationen verarbeitet.

2. Die Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet und nur für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, oder für die Erfüllung der geltenden Pflichten erforderlich ist.

3. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten – einschließlich der jeweiligen Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Aufbewahrungsfristen sowie der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen – sind in der mit diesem Dienst verbundenen Datenschutzerklärung verfügbar.

Artikel 15 – Schlussbestimmungen

1. Die in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden von der für die Zuerkennung der Pilgerurkunde zuständigen Stelle geprüft. Dabei werden die Art und der Zweck der Wallfahrt, die festgelegten Voraussetzungen sowie die für die Beurteilung des jeweiligen Falles verfügbaren Unterlagen berücksichtigt.